

Stellungnahme des Beirats nach § 182 SGB III (AZAV-Beirat) zur Evaluation des Verfahrens zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch

Der Evaluations-Bericht leistet eine Darstellung der Systemzusammenhänge der Akkreditierung und Zulassung für Arbeitsmarktdienstleistungen. Er benennt eine Anzahl von Problemfeldern, die bei einer Weiterentwicklung des Systems adressiert werden können.

Die Handlungsempfehlungen im Evaluationsbericht konzentrieren sich auf die Fragen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen, die Bereitstellung von Informationen für Beteiligte und die Öffentlichkeit sowie die Stärkung des Austausches zwischen den Beteiligten. Sie geben insofern Hinweise darauf, an welchen Stellen die Zusammenarbeit zwischen Trägern, fachkundigen Stellen und ggf. weiteren Beteiligten besser gestaltet werden könnte.

Auch wenn insgesamt keine grundlegende Kritik am System der AZAV beobachtet wird, dokumentiert der Evaluationsbericht ein Unbehagen der Akteure am Regelgefüge der AZAV. Ob die Architektur der Akkreditierung und Zulassung wirksam dazu beiträgt, die Qualität der Arbeitsmarktdienstleistungen zu verbessern, bleibt im Evaluationsbericht leider unbeantwortet, da eine kritische Analyse des Systems der AZAV selbst nicht Zielstellung der Evaluation war. Dies bedauert der AZAV-Beirat. Zudem werden auch wesentliche Gesichtspunkte nur unzureichend oder gar nicht behandelt, u. a.:

- Das Zusammenwirken der Prüfungen verschiedener Prüfinstanzen wird zwar untersucht. Allerdings wurden dabei die Wechselbeziehungen zu weiteren prüfenden Institutionen, wie z. B. Landesbehörden, nicht berücksichtigt. Handlungsempfehlungen zum Thema „Prüfung“ sind im Evaluationsbericht nicht enthalten.
- Die Notwendigkeit der Träger- und Maßnahmezulassung für öffentlich-rechtlich geregelte berufsfachschulische Ausbildungsgänge wird nicht behandelt.
- Verfahren und Aufwand der Arbeitsmarktdienstleister im Fachbereich 2 werden unzureichend bis überhaupt nicht beleuchtet. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für eine Maßnahme bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung (AVGS MPAV) wurde nicht thematisiert.
- Die Fachbereiche 5 (Transferleistungen) und 6 (Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben) wurden nicht untersucht.
- Rolle, Zusammensetzung und Wirkung der Empfehlungen des AZAV-Beirats werden nicht explizit untersucht.

Der AZAV-Beirat sieht Handlungsbedarf bei der Weiterentwicklung des Systems der AZAV, um den zukünftigen Herausforderungen am Arbeitsmarkt gerecht zu werden: Der Bedarf an flexiblen und individuell zugeschnittenen Maßnahmen ist gestiegen (z. B. Mischkonzepte). Teilweise sind nur noch kleine Gruppengrößen realisierbar. Gleichzeitig steigt der Bedarf an „höherwertigen“ Maßnahmen, sowohl für qualifizierte als auch für geringqualifizierte Beschäftigte. Die Trägerlandschaft hat sich gewandelt (z. B. Engpässe bei der Personalrekrutierung), im ländlichen Raum hat sich die Zahl der Träger und der angebotenen Maßnahmen ausgedünnt. Träger nehmen zudem das Zusammenwirken unterschiedlicher Prüfinstanzen als Mehrfachprüfung wahr, insbesondere für kleine und mittlere Träger ist der Bürokratieaufwand hoch.

Der AZAV-Beirat hat den Evaluations-Bericht und die darin enthaltenen Empfehlungen intensiv diskutiert. Der AZAV-Beirat empfiehlt, folgende Handlungsfelder zügig anzugehen:

1. **Bundesdurchschnittskostensätze (B-DKS)** sind ein wichtiges Steuerungsinstrument bei der Zulassung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (FbW). Übersteigen

die vom Träger kalkulierten Kosten den B-DKS, ist ein Kostenzustimmungsverfahren erforderlich. Obwohl dieses System wirkungsvoll dazu beigetragen hat, Kosten für FbW-Maßnahmen zu begrenzen, hat es sich nur teilweise bewährt: Der B-DKS entwickelt sich leider nicht dynamisch, wie vom Gesetz- und Verordnungsgeber vorgesehen, weil die Kosten von FbW-Maßnahmen häufig unterhalb oder genau auf dem B-DKS kalkuliert werden, um das Zustimmungsverfahren zu vermeiden. Es ist notwendig, das Steuerungselement bei der Zulassung von Maßnahmen so zu reformieren, dass die Zulassung von Maßnahmen nach § 81 SGB III, die nachprüfbar angemessene, aber höhere Kosten als der jeweilige B-DKS aufweisen, leichter und schneller erfolgen kann. Die Verfahrensdauer, die fehlende Transparenz (u. a. hinsichtlich der maßgeblichen Kriterien) und auch die entstehenden Kosten und Risiken bei Bildungsträgern können hier innovationshemmend wirken. Höherwertige Maßnahmen und Maßnahmen für besonders benachteiligte Zielgruppen, die in der Regel personalkostenintensiv sein können, müssen in der Regel das aufwändige Kostenzustimmungsverfahren durchlaufen. Außerdem bedarf es für grundlegende Schwierigkeiten, wie regionale Kostenunterschiede und Personalkostensteigerungen einfache Lösungen. Es ist davon auszugehen, dass bereits kurzfristig die Nachfrage nach Weiterbildungsmaßnahmen im Zuge der Umsetzung des Qualifizierungschancengesetzes und der Nationalen Weiterbildungsstrategie zunehmen wird. Insbesondere mit Blick auf den digitalen Wandel und den Fachkräftemangel im Dienstleistungssektor (z. B. Pflege, soziale Berufe) wird der Bedarf an Weiterbildungsmaßnahmen für qualifizierte und geringqualifizierte Beschäftigten mit überdurchschnittlichen Kostensätzen steigen.

2. Eine wirtschaftliche **Gruppengröße** von fünfzehn Teilnehmenden ist in einigen Bildungszielen und Regionen u. a. angesichts der Arbeitsmarktsituation und der „Trägerlandschaft“ nicht mehr erreichbar bzw. nicht zielführend. Es ist notwendig, Lösungen zu finden, um zukünftig auch Maßnahmen in kleineren Gruppen schnell und unbürokratisch in den Regelbetrieb mit aufzunehmen. Die im Evaluationsbericht vorgeschlagene Lösung über ein flexibles Preissystem oder die Einbeziehung der lokalen Agenturen und Jobcenter bei der Festlegung von wirtschaftlich sinnvollen Gruppengrößen geben erste Hinweise.
3. Die **Qualität der fachkundigen Stellen** ist von zentraler Bedeutung für das System der Zulassung von Trägern und Maßnahmen. Sie muss sich kontinuierlich an veränderte regulatorische und arbeitsmarktpolitische Rahmenbedingungen anpassen. Regelmäßige Qualitätssicherungsberichte der DAkkS sollten ein Monitoring der Zulassungen evidenzbasiert und transparenter als bisher ermöglichen sowie bestehende Probleme und Handlungsbedarfe dokumentieren.
4. Im Hinblick auf die im Evaluationsbericht konstatierte und vielfach geäußerte Wahrnehmung von Mehrfachprüfung ist eine **Rollenschärfung zwischen den verschiedenen Prüfverfahren** der DAkkS, der fachkundigen Stellen sowie der Prüfinstanzen der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Mehrfachprüfungen sind in dem Sinne zu vermeiden, dass verschiedene Prüfinstanzen die gleichen Prüfgegenstände mit den gleichen Prüfungsmethoden prüfen. Der Beirat erhofft sich dadurch eine Verringerung von Aufwänden und eine Steigerung der Zulassungs- und Maßnahmenqualität.
5. Die Zulassung von **Maßnahmen nach § 45 SGB III mit sog. Mischkonzepten** sollte perspektivisch gerade im Hinblick auf die Unterstützung der Kunden im SGB II mit bedarfsgerechten Maßnahmen aufgrund oftmals vorliegender multipler Vermittlungshemmnisse leichter möglich sein. Dies bezieht sich sowohl auf die Kombination unterschiedlicher Maßnahmen sowie auch von Einzel oder Gruppenmaßnahmen.

6. **Informationen zur Akkreditierung und Zulassung** werden von den unterschiedlichen Akteuren bereitgestellt. Grundsätzlich sind alle relevanten Informationen online verfügbar. Allerdings sind sie nicht immer adressatengerecht formuliert, aufbereitet oder leicht auffindbar. Daher ist es sinnvoll, alle Informationen auf einem zentralen Portal zu bündeln und zielgruppenorientiert zu gestalten. Alle Akteure sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit angehalten ihre Unterlagen adressatengerecht aufzubereiten und ggf. zusätzliche Informationen bereitzustellen. Der Beirat sieht bei Aufbau und Pflege einer zentralen Plattform insbesondere das Bundesarbeitsministerium als Programmeigner in der Pflicht.
7. Der **Austausch zwischen den Akteuren** sollte vertieft werden. Die Evaluation hat gezeigt, dass dies auch insbesondere hinsichtlich der Prüfaktivitäten der verschiedenen Akteure noch Raum für Verbesserung bietet. Dabei kann auf bewährte Formate zurückgegriffen werden, wie dem Erfahrungsaustausch der DAkkS mit den fachkundigen Stellen. Zudem sollten auch die Bundesagentur für Arbeit, das Bundesarbeitsministerium sowie Vertretungen der Bildungsträger und der Jobcenter noch stärker in Austauschformate einbezogen werden.

Für den AZAV-Beirat:

Dr. Jupp Zenzen (Vorsitzender)
Mario Patuzzi (stellv. Vorsitzender)